



Motorboot-Club-Kettwig 1965 e.V.

Verbandsverein im Deutschen Motoryachtverband

Satzung

§ 1: Gründung, Zweck und Ziele

Der Club ist am 07. März 1965 gegründet worden.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Sitz des Vereins ist Kettwig an der Ruhr.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Wassersports. Der Club pflegt allseitige Kameradschaft unter den Mitgliedern. Innerhalb seines Bereiches hält er regelmäßige Zusammenkünfte ab, die Jugendarbeit und sportliche Veranstaltungen einschließen. Außerdem soll den Mitgliedern durch Schulung und praktische Unterweisungen die Möglichkeit gegeben werden, ihr Können und Wissen zu erweitern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 2: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

1.) Der Vorstand besteht aus:

der / dem Vorsitzenden,
der / dem Schriftführer/in,
der / dem Schatzmeister/in.

2.) Zum erweiterten Vorstand gehören:

die / der Hafenmeister/in.

3.) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

§ 3: Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

Die vorstehenden Gremien werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Die Amtszeit beträgt beim Vorstand und beim erweiterten Vorstand drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen, der Beschlussgegenstand bezeichnet wurde und mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 1/3 der Mitglieder anwesend, ist die Mitgliederversammlung erneut und zeitnah einzuberufen, hierauf ist in der Einladung zur zweiten Versammlung hinzuweisen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Wird im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit nicht erreicht, so gilt als gewählt, wer im 2. Wahlgang die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

Wählbar in diese Gremien sind nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins. Alle Funktionen sind ausnahmslos Ehrenämter ohne jedwede Vergütung. Eine Ämterhäufung ist nicht statthaft.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung/Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft. (§ 34 BGB). Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Handzeichen erfolgen. Geheime Abstimmung hat stattzufinden, wenn sie mindestens von einem stimmberechtigten Mitglied verlangt wird.

§ 4: Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet:

1. ordentliche Mitglieder,
2. jugendliche Mitglieder,
3. Ehrenmitglieder.

1.) Ordentliche Mitglieder sind Personen, die geschäftsfähig sind und nach der Probezeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung als Mitglied mit gleichen Rechten und Pflichten aufgenommen wurden. Die Dauer der Vereinsmitgliedschaft entscheidet über die vorrangige Vergabe der freien Liegeplätze.

2.) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Auszubildende und Studenten ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie zahlen keine Beiträge und haben keinen Anspruch auf einen Liegeplatz.

3.) Ehrenmitglieder sind Personen, denen aufgrund besonderer Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstands die Ehrenmitgliedschaft von der Mitgliederversammlung zuerkannt wurde.

Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung, zahlen keine Beiträge und haben keinen Anspruch auf einen Liegeplatz.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererbbar. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann Dritten nicht übertragen werden. Ehegatten von Mitgliedern können als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

§ 5: Mitgliederaufnahme

Der Aufnahmeantrag ist dem Verein schriftlich zuzuleiten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine evtl. Ablehnung ist nicht zu begründen. Gegen diese Entscheidung ist binnen 2 Wochen nach Zugang Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederaufnahme gilt im ersten Jahr als vorläufig (Probezeit).

In dieser Zeit hat das Neumitglied die gleichen Rechte und Pflichten mit Ausnahme des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet die Mitgliederversammlung über die endgültige Mitgliedsaufnahme. In dieser Versammlung sollte die aufzunehmende Person anwesend sein. Im Verhinderungsfall gibt der Vorstand der Versammlung eine Entscheidungsempfehlung.

§ 6: Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung stellt eine Beitrags- und Vereinsordnung sowie eine Hafensordnung auf und beschließt diese. Die Beitragsordnung beinhaltet:

1. Aufnahmebeitrag
2. Mitgliedsjahresbeitrag
3. Sonderbeiträge und Umlagen

Der Verein ist berechtigt Beiträge im Lastschriftinzugsverfahren einzuziehen.

Der Aufnahmebeitrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Kostenstellung fällig.

Der Mitgliedsjahresbeitrag ist 4 Wochen nach Rechnungsstellung zu zahlen.

Die Sonderbeiträge und Umlagen, die von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten beschlossen sein müssen, sind innerhalb von 4 Wochen nach Zahlungsaufforderung fällig.

Ehrenmitglieder und Jugendliche zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Die Ehegatten von ordentlichen Mitgliedern zahlen einen ermäßigten Beitrag. Sie sollen von Sonderbeiträgen und Umlagen ausgenommen werden. Ausnahmen kann der Vorstand zulassen. Bei besonderer Notlage eines Mitgliedes kann er Zahlungen für einen festzulegenden Zeitraum aussetzen. Der Anspruch des Vereins bleibt aber bestehen.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod des Mitglieds durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.

Austritt aus dem Verein

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt (§ 39 BGB). Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende zu erklären und mindestens einem Vorstandsmitglied zuzustellen.

Streichung von der Mitgliederliste

Zahlungsverzug nach der 3. schriftlichen Mahnung berechtigen den Vorstand, der im Übrigen Stundung einräumen kann (§ 6), die Streichung auf der Mitgliederliste zu veranlassen.

Diese Maßnahme ist dem Betroffenen mitzuteilen.

Ausschluss aus dem Verein

Grobes vereinschädigendes Verhalten eines Mitgliedes (üble Nachrede, extrem unkameradschaftliches und unsportliches Verhalten, grobe Verstöße gegen die Hafensordnung u.a. können Veranlassung zum Ausschluss des Mitglieds sein. Wer außerdem innerhalb eines Jahres unentschuldigt zu keiner der Mitgliederversammlungen erscheint kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Darüber muss auf einer außerordentlichen Versammlung abgestimmt werden. Hierüber entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Dem Mitglied ist innerhalb von 14 Tagen die Möglichkeit der Anhörung zu geben. Die getroffenen Entscheidungen sind zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

§ 8: Aufgaben und Zuständigkeiten

1. Vorstand:

Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins (§ 26 BGB) und hat im Wesentlichen folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und Organisation
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung mit Tagesordnung
- c) Aufstellung des Etats für das Geschäftsjahr und Berichterstattung
- d) Führung der Kassengeschäfte, Buchführung über Einnahmen und Ausgaben
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- f) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Vereinsausschlüsse, Stundungen
- g) Abhaltung von Vorstandssitzungen (teilweise mit dem erweiterten Vorstand)
- h) Alle nicht anderweitig aufgeführten Tätigkeiten

Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand ist nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte mit einem Wert von mehr als 2.500,- € abzuschließen. Diese bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

2. Erweiterter Vorstand:

Die Aufgaben erstrecken sich im Zweifel auf alle Geschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftsbereich gewöhnlich mit sich bringt.

§ 9: Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes

Mindestens alle 3 Monate oder nach Bedarf beruft die/der Vorsitzende eine Vorstandssitzung schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen, unter Angabe der Tagesordnung, ein.

Zweimal im Jahr oder bei Bedarf wird der erweiterte Vorstand beigeladen.

Darüber hinaus kann jedes Vorstandsmitglied bei Bedarf eine Vorstandssitzung einberufen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und hierüber eine Niederschrift gefertigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10: Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die jährlich stattfindende Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand einberufen, der auch Zeit und Ort bestimmt, die Tagesordnung festlegt und die Versammlung leitet.

Darüber hinaus sollen 2 x jährlich Versammlungen einberufen werden.

Für alle Mitglieder gilt eine Anwesenheitspflicht bei mindestens einer Versammlung, einem Hafendienst und der Jahreshauptversammlung.

Alle Mitglieder (auch Ehrenmitglieder und Jugendliche) sind unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich, unter der dem Verein bekannten Anschrift, einzuladen.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Eröffnung der Versammlung durch die/den Vorsitzenden
- b) Feststellung der Beschlussfähigkeit (Stimmliste)
- c) Bestimmung der/des Wahlleiter(s) und Wahlhelfer
- d) Jahresbericht der/des Vorsitzenden und der/des Schriftführers
- e) Kassenbericht der/des Schatzmeister(s)/in, Prognose für das lfd. Geschäftsjahr
- f) Bericht der Kassenprüfer
- f) Anträge an die Versammlung (z.B. Entlastungsanträge)
- g) Wahlprocedere gemäß Satzung
- h) Verschiedenes

Grundsätzlich gelten die in § 4 niedergelegten Grundsätze. Bei Satzungsänderungen, Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder, bei Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder (§§ 33 – 41 BGB), zur Änderung des Zweckes des Vereins (§ 2) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen (§ 33 Abs. 1 BGB).

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf vom Vorstand oder auf Antrag von $\frac{1}{3}$ der ordentlichen Vereinsmitglieder einberufen werden. Jedes ordentliche Mitglied kann Anträge in der Mitgliederversammlung stellen, wenn mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand dies angezeigt wurde. Über die Verhandlungen und Beschlüsse sind Niederschriften zu führen, die von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden müssen.

§ 11: Geldmittel und Vermögensverwaltung

Die Mittel sind sparsam, wirtschaftlich und nur für satzungsmäßig zugelassene Rechtsgeschäfte für den Verein zu verwenden.

Alle Ämter sind Ehrenämter. Es werden keinerlei Leistungen erbracht. Über evtl. Entschädigungen oder Auslagenersatz entscheidet der erweiterte Vorstand.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Sportbund der Stadt Essen zu, der die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Wassersports zu verwenden hat.

§ 12: Kassenprüfungen

Zur Prüfung der Buchungs- und Kassengeschäfte sind zwei Kassenprüfer zu bestellen, die für 3 Jahre von der Mitgliederversammlung im Jahresraster gewählt werden. Eine Anschlußwahl ist zulässig. Die zu berufenen Prüfer müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein und dürfen kein Amt im Vorstand oder erweiterten Vorstand bekleiden.

Sie haben mindestens einmal im Jahr unvermutet eine Kassenprüfung vorzunehmen, hierüber eine Niederschrift zu fertigen und in der Jahreshauptversammlung vorzutragen.

§ 13: Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Essen an der Ruhr. Ohne Rücksicht auf Rechtslage und Streitwert soll die Zuständigkeit des Amtsgerichts Essen gegeben sein.

§ 14: Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wird rechtsverbindlich mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen.

Essen-Kettwig, den 30.07.2019